

Zugangssatzung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

vom 16. April 2014

Präambel

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die von dem Fakultätsrat der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin eingesetzte Gemeinsame Kommission am 02. Juni 2014 folgende Satzung erlassen:*)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 BerIHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 6 BerlHZG für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Medieninformatik der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (im Folgenden: Bachelorstudiengang).

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Bachelorstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird von den Partneruniversitäten gemäß § 3 BerlHZG für jeden Zulassungstermin festgesetzt.

(2) Die Zulassung erfolgt durch die Technische Universität Berlin. Die Bewerbung ist an die für Zulassung zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin zu stellen. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin festgelegt.

(3) Die Anträge auf Zulassung müssen innerhalb der in § 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerlHZVO) geltenden Frist bei der für Zulassungen zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Berlin eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Mit der Bewerbung ist anzugeben, an welcher der Partneruniversitäten die Immatrikulation gewünscht wird. Ein Anspruch auf Umsetzung des Wunsches besteht nicht.

(5) Von den zum Studium zugelassenen Studienbewerbern werden zwei Drittel an der Technischen Universität Berlin und ein Drittel an der Freien Universität Berlin immatrikuliert. Die Studierenden erhalten eine Mehrfachimmatrikulation an der jeweils anderen Partneruniversität.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Auswahlverfahren

Die nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG wird auf null gesetzt. Im Übrigen wird für das Auswahlverfahren auf die Auswahlsetzung der Technischen Universität Berlin in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Mai 2014, vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 10. Juni 2014 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 24. Juli 2014 bestätigt worden.